

Steuervergünstigungen für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft

1. Allgemeine Informationen

Für Kraftfahrzeuge, die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, sieht das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) in § 3 Nr. 7 eine Steuervergünstigung in Form einer Steuerbefreiung vor.

Steuerbefreit ist das Halten der nachfolgenden Fahrzeuge, wenn diese ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben genutzt werden:

- Zugmaschinen, sofern es sich nicht um Sattelzugmaschinen handelt,
- Sonderfahrzeuge,
- Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen sowie
- einachsige Kraftfahrzeuganhänger, sofern es sich nicht um Sattelanhänger handelt.

Werden Anhänger, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, hinter anderen Fahrzeugen als Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen mitgeführt, so kann für die Anhänger keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG gewährt werden.

Die Benutzung der o. g. Fahrzeuge zu privaten oder anderen Zwecken als der Land- oder Forstwirtschaft ist nicht steuerbefreit.

2. Antrag auf Steuerbefreiung und Verfahrenshinweise

Bereits gewährte Steuervergünstigungen bleiben gültig.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG beantragt wird. Neu ist, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über Ihren Antrag entscheidet und dass künftig bundesweit unabhängig von der endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag, die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug oder Anhänger schon im Voraus ein „grünes Kennzeichen“ zuteilt.

Zum Verfahren im Einzelnen:

Die Zulassungsbehörde übermittelt Ihren Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG an das zuständige Hauptzollamt. Hier werden die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG geprüft. Dies stellt im Land Nordrhein-Westfalen eine Abweichung vom bisherigen Bewilligungsprozess dar. Die notwendigen Unterlagen werden vom Hauptzollamt direkt bei Ihnen angefordert. Folgende Unterlagen werden zur Überprüfung benötigt:

- Vordruck „Antrag auf Steuerbefreiung für Land- und Forstwirtschaft“, diesen erhalten Sie auf www.zoll.de oder bei Ihrem Hauptzollamt
- Nachweis des Bestehens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes
- Nachweis von Einkünften aus Land- oder Forstwirtschaft oder der Durchführung von entsprechenden Lohnarbeiten

Die Entscheidung des Hauptzollamts wird mit Steuerbescheid bekanntgegeben.

Weitere Informationen zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, Merkblätter und Vordrucke finden Sie auf www.zoll.de sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.